



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen,  
die Verbindungsstelle der österreichischen  
Bundesländer und  
die unabhängigen Verwaltungssenate in  
den Ländern

Geschäftszahl: BKA GZ-603.479/0006-V/1/2008  
Abteilungsmail: slv@bka.gv.at  
Sachbearbeiter: Herr Dr. Ronald FABER, LL.M.  
Pers. E-mail: ronald.faber@bka.gv.at  
Telefon : 01/53115/2355  
Ihr Zeichen  
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

**Betrifft:** Aufhebung einer Wortfolge in § 51 Abs. 7 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 –  
VStG, BGBl. Nr. 52  
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. November 2008, G 86,87/08;  
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. November 2008, G 86,87/08, dem Bundeskanzler zugestellt am 17. November 2008, die Wortfolge „, in dem nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht,“ in § 51 Abs. 7 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 142/2008 kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2009 in Kraft.
2. § 51 Abs. 7 VStG hatte folgenden Wortlaut (die aufgehobene Wortfolge ist unterstrichen):

**„Berufung**

§ 51. (1) – (6) ...

(7) Sind in einem Verfahren, in dem nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht, seit dem Einlangen der Berufung gegen ein Straferkenntnis 15 Monate vergangen, so tritt das Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist in diese Frist nicht einzurechnen.“

3. Der Verfassungsgerichtshof hegte in seinem Prüfungsbeschluss das Bedenken, dass die in Prüfung gezogene Wortfolge der sachlichen Rechtfertigung entbehre und gegen den Gleichheitssatz sowie gegen das Recht auf eine effektive Beschwerde

wegen behaupteter Verletzung des Rechts auf eine Entscheidung in angemessener Frist nach Art. 13 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoße.

4. In seinem Erkenntnis sprach der Verfassungsgerichtshof zunächst aus, er erachte

„die Ausnahme der Privatanklagesachen von der fünfzehnmonatigen Frist – und damit von der Rechtsfolge des Außer-Kraft-Tretens des erstinstanzlichen Bescheides – durch die Möglichkeit der Erhebung eines Devolutionsantrages an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gemäß § 73 AVG (nach § 52b VStG) und allenfalls einer Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 132 B-VG grundsätzlich für gerechtfertigt.“

Der Ausschluss jener Verwaltungsstrafverfahren von der Rechtsfolge des Außer-Kraft-Tretens des § 51 Abs. 7 VStG, die nicht Privatanklagesachen darstellen, in denen aber nicht nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht, verstoße jedoch gegen Art. 13 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 EMRK:

„Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass dem Recht auf eine wirksame Beschwerde entweder durch verfahrensbeschleunigende oder durch nachfolgende Rechtsbehelfe Rechnung getragen werden kann (vgl. EGMR 26.10.2000, Fall *Kudla*, RJD 2000-XI, ÖJZ 2001, 904 [Z 159]; EGMR 29.3.2006 [GK], Fall *Scordino* [Nr. 1], Appl. 36.813/97, ÖJZ 2007, 382 [Z 180 ff.]). Eine gesetzlich verfügte Höchstdauer für einen Verfahrensabschnitt wie jene des § 51 Abs 7 VStG vermag grundsätzlich dazu beizutragen, dass ein hinreichender Effektivitätsstandard für die Zwecke von Art 13 EMRK gegeben ist (vgl. EGMR 7.4.2005, Fall *Jancikova*, Appl. 56.483/00, ÖJZ 2006, 93 [Z 37, 40]). § 51 Abs 7 VStG wird diesen Anforderungen aber wegen der Ausnahme jener Verwaltungsstrafverfahren, in denen auch anderen Parteien als dem Beschuldigten ein Berufungsrecht eingeräumt wird (mit Ausnahme der Privatanklagesachen) nicht gerecht, da die Bestimmung für diese Verfahren weder eine Höchstdauer des Berufungsverfahrens verfügt noch die Möglichkeit präventiven Säumnisschutzes vorsieht.“

Der Verfassungsgerichtshof wollte sich auch nicht dem Vorbringen der Bundesregierung anschließen, dass die Verjährungsbestimmung des § 31 Abs. 3 VStG Gewähr dafür biete, dass ein Straferkenntnis binnen drei Jahren erlassen werde und eine trotz dieser Verjährungsbestimmung eintretende Verletzung des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer von den vollziehenden Behörden bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sei. Dazu führt der Verfassungsgerichtshof aus:

„Dem ist entgegen zu halten, dass die Verjährungsfrist des § 31 Abs 3 VStG nicht zu verhindern vermag, dass das Verwaltungsstrafverfahren in der Berufungsinstanz ... insbesondere durch eine längere Phase der Untätigkeit eine Dauer erreicht, die mit Art 6 EMRK nicht im Einklang steht (vgl. zB EGMR 27.5.2004, Fall *Yavuz*, Appl. 46.549/99, ÖJZ 2005, 156 [Z 38]), ohne dass der Beschuldigte über ein

effektives Rechtsmittel zur Beschleunigung des Verfahrens im Sinne des Art 13 EMRK verfügt.

Überdies vermag der Hinweis der Bundesregierung auf die Verjährungsbestimmung des § 31 Abs 3 VStG auch deshalb nicht durchzuschlagen, weil diese Regelung letztlich – wie insbesondere durch das Urteil des EGMR im Fall *Jancikova* deutlich wurde – keine Gewähr für die Zustellung eines Berufungsbescheides innerhalb der dreijährigen Frist bieten kann (EGMR Fall *Jancikova*, Z 40).

Die von der Bundesregierung ins Treffen geführte Möglichkeit der Strafmilderung wiederum reicht für sich genommen – insbesondere wenn man sich den Fall der mündlichen Verkündung eines Berufungsbescheides innerhalb und der schriftlichen Bescheidausfertigung außerhalb der dreijährigen Frist nach § 31 Abs 3 VStG vor Augen hält – nicht aus, um in jedem Fall den Anforderungen des Art 13 EMRK zu entsprechen, zumal die Behörden dabei jedenfalls in einer ausreichend deutlichen Weise anerkannt haben müssen, dass eine Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer stattgefunden hat, und auch die Herabsetzung der Strafe in einer ausdrücklichen und messbaren Weise erfolgen muss (so zB EGMR 15.7.1982, Fall *Eckle*, Serie A 51, EuGRZ 1983, 371 [Z 66]; EGMR 26.6.2001, Fall *Beck*, Appl. 26.390/95 [Z 27] sowie mit Verweis auf diese Urteile aus jüngerer Zeit die Entscheidung EGMR 6.5.2008, Fall *Karg*, Appl. 29.749/04, ÖJZ 2008, 648 [Z 1]). Zudem kann bei Verhängung der Mindeststrafe bei Straftatbeständen wie jenen in den Anlassfällen – ausgenommen die Möglichkeit des § 20 VStG – eine überlange Verfahrensdauer bei der Strafbemessung nicht mildernd berücksichtigt werden. Abgesehen davon hat der Beschuldigte in den Fällen, in denen die Verjährungsfrist des § 31 Abs 3 VStG verstreicht, gar keine Möglichkeit, eine Entscheidung zu erwirken, in der auf diese Weise explizit zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer gemäß Art 6 EMRK stattgefunden hat (vgl. zu diesem Erfordernis EGMR Fall *Scordino* [Nr. 1], Z 180 mwN).“

5. Der Verfassungsgerichtshof sprach unter Berufung auf Art. 140 Abs. 7 B-VG überdies aus, dass die aufgehobene Wortfolge auf die am 9. Oktober 2008 (Zeitpunkt des Beginns der nichtöffentlichen Beratung des Gesetzesprüfungsverfahrens) beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren, denen ein Bescheid zugrunde liegt, der nach Ablauf der fünfzehnmonatigen Frist des § 51 Abs. 7 VStG erlassen wurde (mit Ausnahme von Privatanklagesachen), nicht mehr anzuwenden ist.
6. Die Bundesministerien werden ersucht, den Bediensteten, die mit der Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 befasst sind, dieses Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen.

17. Dezember 2008  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER